

Anlage 1

zur Friedhofsordnung der Ev. Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreutz vom 01.01.2015

Nach § 36 (2) des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofgesetz) vom 07. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), hat der Gemeindecirchenrat der Evangelischen Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreutz in der Sitzung vom 07.10.2014 für die Friedhöfe seiner Trägerschaft in Groß Kreutz, Derwitz und Krielow die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Die Erdbeisetzungen auf 20 Jahre
2. für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarif

1. Grabberechtigungsgebühren

(Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan je Jahr)

- | | | | |
|------|--|---------|----------|
| 1.1. | Wahlgrabstelle je Einfachgrabstelle | | |
| | Liegezeit 20 Jahre | | 590,00 € |
| | Doppelgrabstelle | | |
| | Liegezeit 20 Jahre | | 845,00 € |
| 1.2. | Urnengrabstelle einfach bis zu zwei Urnen | 16,00 € | |
| | (Größe 0,70 m x 0,70 m) | | |
| | Liegezeit 20 Jahre | | 320,00 € |
| 1.3. | Urnengrabstelle doppelt bis zu vier Urnen | 32,00 € | |
| | (Größe 1 m x 1 m) | | |
| | Liegezeit 20 Jahre | | 640,00 € |
| 1.4. | Urnengemeinschaftsgrabstätten | 30,00 € | 600,00 € |
| | auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung | | |

2. Kosten der laufenden Bewirtschaftung

(Anliegerpflichten gemäß Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinde, Wasserbereitstellung, Entsorgung der anfallenden Abfälle, Pflege Friedhofsgelände)

- | | | |
|------|--|----------|
| 2.1. | Bewirtschaftungsgebühr | 240,00 € |
| | für Einfachgrabstelle und Urnengrabstelle für die Liegefrist von 20 Jahren | |
| 2.2. | Bewirtschaftungsgebühr | 480,00 € |
| | für Doppelgrabstelle für die Liegefrist von 20 Jahren | |

2.3. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und weiterer Pflege der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten (Duldung durch den GKR) 12,00 € je Einzelgrabstelle und Jahr / 24€ je Doppelgrabstelle und Jahr.

3. Leistungen bei Trauerfeiern:

3.1.	Reinigung der Kirche / Leichenhalle (Küsterdienst)	25,00 €
3.2.	Heizung der Kirche	30,00 €
3.3.	Verwaltungsgebühr	25,00 €
3.4.	Nutzung der Leichenhalle für Nichtgemeindeglieder	100,00 €

4. Grabmäler

Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern

4.1.	für stehende Grabmäler	
a)	bis zu einer Breite von 0,55 m	62,00 €
b)	bis zu einer Breite von 0,80 m	133,00 €
c)	bis zu einer Breite von 1,60 m	230,00 €
d)	bei einer Breite von mehr als 1,60 m	317,00 €
4.2.	für liegende Grabsteine	
a)	bis zu einer Größe von 0,50 m ²	30,00 €
b)	bis zu einer Größe von 1,00 m ²	75,00 €
c)	bei einer Größe von mehr als 1,00 m ²	115,00 €
4.3.	für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	30,00 €

5. gewerbliche Leistungen

- 5.1. Für die Verleihung eines Sondernutzungsrechtes an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus jährlich 50,00 €
- 5.2. für nicht aufgeführte Leistungen richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung bzw. nach den entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Groß Kreuz, den 07.10.2014

Der Gemeindegemeinderat